

Studien- und Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Musiktherapie am Musiktherapeutischen Zentrum Berlin vom 1. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Verantwortlichkeit.....	2
§ 3 Studienziele.....	2
§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums.....	2
§ 5 Form des Studiums.....	3
§ 6 Inhalte des Studiums.....	3
§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium.....	4
§ 8 Bewerbungsverfahren.....	4
§ 9 Musikalische Eignungsprüfung.....	5
§ 10 Struktur und ECTS.....	5
§ 11 Abschluss des Studiums.....	6
§ 12 Prüfungen im Hauptfach.....	7
§ 13 Prüfungen in Nebenfächern.....	8
§ 14 Prüfungen im Praktikum.....	9
§ 15 Prüfung Konzert.....	9
§ 16 Prüfung Wissenschaftliches Arbeiten in der Gruppe.....	10
§ 17 Prüfung Wissenschaftliche Abschlussarbeit.....	10
§ 18 Abschlussprüfung.....	11
§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung.....	12
§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	12
§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 22 Anerkennung von Leistungen.....	13
§ 23 Dokumente zum Studienabschluss.....	13

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur, den Inhalt, den Aufbau sowie das Prüfungsverfahren für den Zertifikatsstudiengang Musiktherapie am Musiktherapeutischen Zentrum Berlin (im Folgenden: MTZB)

§ 2 Verantwortlichkeit

Die Studiengangsleitung ist verantwortlich für die Konzeption und deren Umsetzung, die fachlichen Inhalte des Studiengangs, die Abstimmung der Lehrveranstaltungen und die Entwicklung bzw. Sicherung von Qualitätsstandards.

§ 3 Studienziele

Der Zertifikatsstudiengang basiert auf der engen Verknüpfung aktueller Forschung, professioneller Lehre und umfangreicher Praxis. Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung vielfältiger und fundierter Fachkenntnisse zur Musiktherapie, der Erwerb von Kenntnissen wissenschaftlich-theoretischer Grundlagen, die Integration aktueller fachlicher Entwicklungen und Basiswissen aus angrenzenden Fachbereichen.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- Der Zertifikatsstudiengang Musiktherapie am MTZB startet jährlich zum Sommersemester am 1. April und zum Wintersemester am 1. Oktober
- Der Studiengang Musiktherapie wird als berufs begleitendes Teilzeitstudium angeboten.
- Das Lehrangebot, die Teilprüfungen in den Haupt- und Nebenfächern und das abschließende Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass die Studierenden das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen können.
- Das Studium gliedert sich in Haupt- und Nebenfächer, Supervision und Praktikum.

Das Hauptfach Musiktherapie gliedert sich in drei aufeinanderfolgende Module:

- Musiktherapeutische Methodik
- Musiktherapeutische Didaktik
- Musiktherapeutische Praxis

Die Nebenfächer finden über sechs Semester verteilt statt:

- Psychologie
- Psychopathologie
- Musiktheorie
- Angewandte Musiktheorie und Improvisation
- Systemische Konzepte in der Musiktherapie
- Differenzierte Selbsterfahrung
- Fortlaufende Gruppen- und Einzelsupervision

Das Praktikum findet über die gesamte Studiendauer statt und hat zum Ziel:

- den Studierenden Einblick in die Praxis der Musiktherapie zu geben
- sie mit der Tätigkeit als Musiktherapeut bzw. Musiktherapeutin in der Arbeit mit unterschiedlichen Arbeitsfeldern vertraut zu machen
- praktische musiktherapeutische Arbeit am Patienten/Klienten unter Supervision
- Dokumentation, Leistungserfassung, Verlaufsdokumentation, Reflexion und Abschlussberichte zu erstellen
- Das Praktikum wird in Absprache mit der Studiengangsleitung durchgeführt.

§ 5 Form des Studiums

Die Lehrveranstaltungen finden vorrangig in folgender Form statt:

- Seminare
- Tutorien
- Studienprojekte
- Forschungsprojekte
- Vorlesungen
- Gruppenarbeit

Lehrveranstaltungen können aus wichtigem Grund gänzlich in digitaler Form (Online-Veranstaltung) oder in anderen alternativen Formen stattfinden.

Die alternativen Formen werden von der jeweiligen Lehrperson vorgegeben.

§ 6 Inhalte des Studiums

- Das Lehrangebot des Zertifikatsstudienganges orientiert sich an den theoretischen und praktischen Erfordernissen des Berufsfeldes Musiktherapie. Es beinhaltet insbesondere:
- methoden- und subjektbezogene Selbsterfahrung über musik- und kreativtherapeutische Verfahren in Gruppen- und Einzelsettings
- theoriegeleitete und objektbezogene Selbsterfahrung
- Musiktherapie und angrenzende Formen in praktischer Umsetzung in unterschiedlichen Settings
- Supervision
- Instrumentalimprovisation in Theorie und Praxis
- Rezeptive Verfahren in Theorie und Praxis
- Singen und Stimmimprovisation in Theorie und Praxis
- Tanzen und Bewegungsimprovisation in Theorie und Praxis
- Künstlerisches Gestalten in Theorie und Praxis
- Berufsfelder der Musiktherapie
- Ethik und Recht der Musiktherapie
- Musiktherapeutische Forschung
- Diagnostische Verfahren in musiktherapeutischer Umsetzung in Theorie und Praxis
- Musiktherapeutisch relevante medizinische Grundlagen
- Musiktheorie und Gehörbildung
- Grundlagen der Improvisation
- Vorbereitung auf die staatl. Prüfung zum Heilpraktiker (eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie)

Der Studiengang ermöglicht eine individuelle Schwerpunktsetzung aus dem breitgefächerten Angebot der Lehrinhalte aus Theorie und Praxis.

Für den gesamten Workload des Studiums, bestehend aus Kontaktstunden, Vor- und Nachbereitungszeiten, der wissenschaftlichen Abschlussarbeit und den Prüfungen werden insgesamt 180 ECTS-Credit Points (CP) vergeben.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zum Zertifikatsstudiengang Musiktherapie ist berechtigt, wer:

- Abitur bzw. Fachabitur vorweisen kann
- Berufserfahrung bzw. ein Praktikum im sozialen, sozialpädagogischen, medizinisch-pflegerischen oder musischen Bereich nachweisen kann
- im Sinne der Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit zwei Instrumenten, selbstverständlich auch der eigenen Stimme, vertraut ist
- das in § 8 beschriebene Bewerbungsverfahren vollständig durchlaufen und die Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgemäß (Sommersemester bis 15. März; Wintersemester bis 15. September) eingereicht hat

Ausnahmeregelungen sind nach Absprache möglich

§ 8 Bewerbungsverfahren

- Teilnahme an einer Informationsveranstaltung bzw. einem Informationsgespräch
- Einreichen der Bewerbungsunterlagen:
 - Motivationsschreiben
 - Tabellarischer Lebenslauf
 - Kopien der im tabellarischen Lebenslauf angegebenen Abschlüsse
 - Kommentierter Lebenslauf
 - Polizeiliches Führungszeugnis
 - Ein Passfoto, mögl. digital
- Teilnahme an der musikalischen Aufnahmeprüfung
- Teilnahme an einem Vorgespräch zur persönlichen Motivation zum Studium, zur aktuellen Lebenssituation und zur psychisch-physischen Belastbarkeit

Abweichungen vom Regelverfahren sind in Einzelfällen möglich

§ 9 Musikalische Eignungsprüfung

Die Musikalische Aufnahmeprüfung ist keine Prüfung im herkömmlichen Sinne. Unter Verwendung musiktherapeutischer Handlungsformen stehen Ausdruck und Kommunikation im Mittelpunkt. Den BewerberInnen wird ein Einblick in das methodische Vorgehen im Hauptfach Musiktherapie ermöglicht. Dem MTZB werden durch diese Prüfungsform vorhandene Kompetenzen und Performanzen der BewerberInnen zugänglich.

§ 10 Struktur und ECTS

- Das gesamte Studium besteht aus in sich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, die aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen.
- Jeder Abschnitt schließt grundsätzlich mit einer Prüfung oder Studienleistung ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele nachgewiesen wird.
- Das Studienangebot wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) berechnet.
- Die Arbeitsbelastung (Kontaktstunden, Vor- und Nachbereitungszeiten, wissenschaftliche Abschlussarbeiten und Prüfungen) für die verschiedenen Fächer wird in Credit Points (CP) ausgewiesen.
- Das Studium umfasst pro Semester ca. 30 Leistungspunkte, insgesamt bis zu 184 CP und erreicht damit eine Bacheloräquivalenz. Einem Credit Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 CP entsprechen 900 Stunden Workload pro Semester.

Semester	Hauptfach	Kontakt	Workload	ETCS
1. und 2.	Musiktherapeutische Methodik	140	420	14
3. und 4.	Musiktherapeutische Didaktik	140	420	14
5. und 6.	Musiktherapeutische Praxis	140	420	14
Gesamt Hauptfächer		420	1260	42
Praktikum & Supervision				
1.-6.	Praktikum	300	900	30
1.-6.	Supervision	240	720	24
1.-6.	Tutorium	240	720	24
Gesamt Praktikum & Supervision		780	2340	78
Nebenfach				
1.	Psychologie	60	180	6
2.	Psychopathologie	60	180	6
3.	Musiktheorie	60	180	6
4.	Angew. Musiktheorie	60	180	6
5.	Systemische Konzepte	60	180	6
6.	Diff. Selbsterfahrung	60	180	6
Gesamt Nebenfächer		360	1080	36
Studienabschluss				
4.	Abschlusskonzert		120	4
1.-6.	Besondere Studienleistungen		120	4
5.	Wiss. Gruppenarbeit		180	6
6.	Wiss. Abschlussarbeit		360	12
Gesamt Studienabschluss			780	26
Gesamt Studium		1560	5460	182

Tabelle: **Fächerkanon und Stundenverteilung**

§ 11 Abschluss des Studiums

Die Zertifikatsprüfung bildet den Abschluss des Studiums Musiktherapie. Mit bestandener Abschlussprüfung wird das Zertifikat "Musiktherapeut/Musiktherapeutin" verliehen, welches zu Ausübung des Berufes berechtigt.

§ 12 Prüfungen im Hauptfach

Zeitraum und Zulassung

- Die Prüfungen der Module des Hauptfachs Musiktherapie finden jeweils am letzten Blockwochenende des Ausbildungsabschnitts statt.
- Zu den Prüfungen im Hauptfach kann nur zugelassen werden, wer:
 - am MTZB eingeschrieben ist
 - regelmäßig an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Faches teilgenommen hat (Anwesenheitspflicht: 80 % Minimum)
 - alle schriftlichen bzw. mündlichen Zulassungsvoraussetzungen im zu prüfenden Fach erfüllt hat
 - keine Rückstände bei der zu zahlenden Studiengebühr hat

Prüfung im Modul „Musiktherapeutische Methodik“

- Die Prüfung für das Modul Musiktherapeutische Methodik findet in Form einer Präsentation statt.
- Inhalte der Präsentationsprüfung sind Analyse und Reflexion des zurückliegenden Ausbildungsabschnitts mit Fokus auf intra- und interpersonelle Prozesse.
- Durch diese Form der Prüfung soll nachgewiesen werden, welchen Stand die Studierenden hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, die eigene Person und damit verbundene interaktionelle Prozesse wahrzunehmen, diese einzuordnen und in Bezug zum Ausbildungsgegenstand zu setzen, erreicht haben.

Prüfung im Modul „Musiktherapeutische Didaktik“

- Der Abschluss des Moduls Musiktherapeutische Didaktik findet als dreiteilige Prüfung statt.
 - Teil I: Klausur zu den Inhalten des Moduls
 - Teil II: Colloquium zu den Inhalten des Moduls
 - Teil III: Reflexion zu Teil I und Teil II
- Durch diese Prüfung soll nachgewiesen werden, welchen Stand die Studierenden hinsichtlich ihres Wissens, der Fähigkeit zur Verknüpfung und Anwendung erreicht haben.

Prüfung im Modul „Musiktherapeutische Praxis“

- Der Abschluss des Moduls Musiktherapeutische Praxis findet als mehrteilige Prüfung statt.
 - Teil I: Musiktherapeutische Leitung in der eigenen Studiengruppe
 - Teil II: Analyse, Bewertung und Reflexion eigener/fremder therapeutischer Leitungen
 - Teil III: Präsentation und Verteidigung der Teile I und II

§ 13 Prüfungen in Nebenfächern

Zeitraum und Zulassung

- Zum Ende des jeweiligen Nebenfachs findet eine Prüfung statt.
- Zu den Prüfungen in den Nebenfächern kann nur zugelassen werden, wer:
 - am MTZB eingeschrieben ist
 - regelmäßig an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Faches teilgenommen hat (Anwesenheitspflicht: 80 % Minimum)
 - alle schriftlichen bzw. mündlichen Zulassungsvoraussetzungen im zu prüfenden Fach erfüllt hat
 - keine Rückstände bei der zu zahlenden Studiengebühr hat

Ziel, Umfang und Art

- Durch die Prüfungen in den Nebenfächern sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen Grundlagen des jeweiligen Faches bzw. ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- In Einzelfällen können Prüfungsleistungen in den Nebenfächern durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsüberprüfung ersetzt werden.
- Die Prüfungen in den Nebenfächern werden in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten oder mündlichen bzw. praktischen Überprüfungen durchgeführt.
- Die Art der jeweiligen Überprüfung wird vom Fachdozenten rechtzeitig bekanntgegeben.
- Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Regel im Umfang von mindestens 30 Minuten bis höchstens 180 Minuten. Dozenten in den Nebenfächern können eigenständig darüber entscheiden, ob diese Prüfungsform durch eine Belegarbeit ersetzt wird. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- Eine mündliche Überprüfung dauert in der Regel mindestens 10 und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

§ 14 Prüfungen im Praktikum

Zeitraum und Zulassung

- Die Prüfungen finden zum Ende des Praktikums statt.
- Zu den Prüfungen im Praktikum kann nur zugelassen werden, wer:
 - am MTZB eingeschrieben ist
 - mind. 280 vom MTZB anerkannte Praktikumsstunden in Form von Dokumentationen nachweisen kann
 - regelmäßig an den Supervisionsveranstaltungen des MTZB teilgenommen hat (Anwesenheitspflicht: 80 % Minimum)
 - alle relevanten Abschlussberichte zum Therapieverlauf vorgelegt hat
 - keine Rückstände bei der zu zahlenden Studiengebühr hat

Ziel, Art und Umfang

- Durch die Prüfungen im Praktikum sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Haupt- und Nebenfächern erworbenen theoretischen, methodisch-didaktischen und praktischen Kenntnisse über die eigene Person bezogen auf spezifische Klientengruppen anwenden können.
- Die Prüfungen im Praktikum werden in Form eigenständig geleiteter musiktherapeutischer Einheiten absolviert.
- Der praktisch erbrachten Prüfungsleistung folgt eine reflektorisch-supervisorische Nachbetrachtung mit den Prüferinnen.

§ 15 Prüfung Konzert

Zeitraum und Zulassung

- Zum Ende des 4. Semesters findet die Prüfung Konzert statt.
- Zu der Prüfung Konzert kann nur zugelassen werden, wer:
 - am MTZB eingeschrieben ist
 - alle bisherigen Prüfungen in den Haupt- und Nebenfächern absolviert hat
 - keine Rückstände bei der zu zahlenden Studiengebühr hat

Ziel, Art und Umfang

- Die Studierenden haben in der musikpraktischen Abschlussprüfung den Nachweis zu erbringen, dass sie im Verlauf ihres Studiums ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im Instrumentalspiel gefestigt bzw. erweitert haben.
- In einem öffentlichen Konzert sollen die Studierenden auf mindestens zwei unterschiedlichen Instrumenten ihre musikalischen und persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zeigen.
- Gegenstand dieser Überprüfung ist auch, inwieweit die Studiengruppe in der Lage ist, eigenständig ein entsprechendes Programm zu konzipieren, einzustudieren und zu organisieren.
- Dabei sollen die Studierenden sowohl solistisch als auch gemeinsam musizierend in verschiedenen Besetzungen auftreten.

§ 16 Prüfung Wissenschaftliches Arbeiten in der Gruppe

Zeitraum und Zulassung

- Zum Ende des 5. Semesters findet die Prüfung Wissenschaftliches Arbeiten in der Gruppe statt.
- Zu der Prüfung Wissenschaftliches Arbeiten in der Gruppe kann nur zugelassen werden, wer:
 - am MTZB eingeschrieben ist
 - alle bisherigen Prüfungen absolviert hat
 - keine Rückstände bei der zu zahlenden Studiengebühr hat

Ziel, Art und Umfang

- Die Prüfung Wissenschaftliches Arbeiten in der Gruppe ist eine Prüfungsarbeit, die das wissenschaftliche Arbeiten in den Fokus der Studierenden rückt.
- Die Studierenden sollen an literaturbasiert-qualitatives Forschen herangeführt werden und nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist ein Thema selbständig als Gruppe nach wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in einer gemeinsamen schriftlichen Arbeit darzustellen.
- Der Umfang der Arbeit sollte ca. 5 Seiten pro Partizipant beinhalten.

§ 17 Prüfung Wissenschaftliche Abschlussarbeit

Zeitraum und Zulassung

- Zum Ende des 6. Semesters findet die Prüfung Wissenschaftliche Abschlussarbeit statt.
- Zu der Prüfung Wissenschaftliche Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer:
 - am MTZB eingeschrieben ist
 - alle bisherigen Prüfungen absolviert hat
 - keine Rückstände bei der zu zahlenden Studiengebühr hat

Ziel, Art und Umfang

- Die Prüfung Wissenschaftliche Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das wissenschaftliche Arbeiten in den Fokus der Studierenden rückt.
- Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, mit literaturbasiert-qualitativen Methoden wissenschaftlich zu arbeiten.
- Das Thema der Arbeit ist zu Beginn des 6. Semesters in Absprache mit den HauptfachdozentInnen festzulegen.
- Mit diesem Termin beginnt die sechsmonatige Bearbeitungszeit.
- Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag verlängert werden. Dadurch verlängert sich die Studienzeit.

- Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie mit Zitat kenntlich gemacht haben.
- Der Umfang der Arbeit sollte ca. 60 Seiten beinhalten.

Annahme und Bewertung

- Die wissenschaftliche Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der Studiengangsleitung in zweifacher Ausfertigung in gebundener Form und als PDF-Datei abzugeben.
- Die wissenschaftliche Abschlussarbeit ist von zwei PrüferInnen zu begutachten und zu bewerten.
- Die Bewertung wird mitgeteilt.
- Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 18 Abschlussprüfung

Zeitraum und Zulassung

- Die Abschlussprüfung findet zum Ende des Studiums statt.
- Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer:
 - am MTZB eingeschrieben ist
 - an den entsprechenden Lehrveranstaltungen entsprechend der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat
 - mit den offiziellen Teilnahmebescheinigungen alle erforderlichen Nachweise erbringt
 - an einer Gruppenprojektarbeit zu einem musiktherapeutischen Thema mitgearbeitet hat
 - mindestens sechs Praktikumsberichte vorgelegt hat
 - alle erforderlichen Praktika abgeschlossen hat
 - alle in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgelegt hat
 - die wissenschaftliche Abschlussarbeit einen Monat vor Studienende vorgelegt hat

Umfang und Art

- Die Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und der Verteidigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit.
- Beide Prüfungsteile sind mit je 45 Minuten angelegt
- Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Inhalte sämtlicher am MTZB absolvierten Lehrinhalte. Auch verwandte Wissenschaftsgebiete, berufspraktische Erfahrungen und die theoriegeleitete Betrachtung persönlicher Themen sind zugelassen.
- Die Studierenden stellen der Prüfungskommission zu Beginn der mündlichen Prüfung zwei Themen kurz vor. Die Prüfungskommission entscheidet sich für ein Thema, welches dann den Inhalt der mündlichen Prüfung darstellt.

- Die Verteidigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit sieht einen Austausch zum Thema der Arbeit, dem Entstehungsprozess, den Ergebnissen und eine persönliche Einschätzung der Studierenden vor.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

- Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.
- Das Ergebnis mündlicher Prüfungen ist den Studierenden im Anschluss bekanntzugeben.
- Schriftliche Prüfungsergebnisse sind sechs Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfragen.
- Eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweiligen Prüfer verbal.
- Noten werden nach folgendem Schema vergeben:

⇒ Note 1 = sehr gut - hervorragende Leistung - mind. 90-100%

⇒ Note 2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt - mind. 75% aber weniger als 90%

⇒ Note 3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht - mind. 60% aber weniger als 75%

⇒ Note 4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt - mind. 50% aber weniger als 60%

⇒ Note 5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt - weniger als 50%

- Abstufen zwischen den Noten erfolgen bei Bedarf über die Schritte 0,3 und 0,7.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- Prüfungen dürfen, sofern sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden.
- Wiederholungsprüfungen sollen zum nächstmöglichen Termin stattfinden.
- Versäumen die Studierenden innerhalb eines Jahres nach dem Nichtbestehen, sich zur Wiederholungsprüfung zu melden, verlieren sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, der Nachweis wird erbracht, dass das Versäumnis dieser Frist nicht durch sie selbst zustande gekommen ist.
- Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Prüfungen mit Unterstützung digitaler Medien durchgeführt werden, sofern diese geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen Studienziels zu sichern.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden", wenn die Studierenden einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der Prüfungskommission unverzüglich angezeigt werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.
- Als Täuschung gilt, wenn die Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versuchen.
- Werden Arbeiten Dritter oder Teile daraus ohne oder mit irreführender Quellenangabe übernommen (Plagiat), gilt dies ebenfalls als Täuschungsversuch.
- Studierende, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise einen Täuschungsversuch begehen, werden in der Regel exmatrikuliert.
- Ein besonders schwerwiegender Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn von Dritten verfasste schriftliche Arbeiten ganz oder teilweise ohne Zitat oder mit irreführender Quellenangabe in die eigene Prüfungsleistung übernommen werden.
- Als Ordnungsverstoß gelten unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung, die Nichteinhaltung der Fristen sowie die Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung.
- Nach entsprechender Abmahnung durch die Prüfer kann der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- Die Studierenden können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass eine o.g. Entscheidung durch das MTZB überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind durch den Prüfer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Anerkennung von Leistungen

- Leistungen aus zuvor erbrachten Berufsabschlüssen, Studien sowie Aus- und Weiterbildungen können auf Antrag der Studierenden anerkannt werden, sofern in Inhalt und Umfang den am MTZB angebotenen Lehrinhalten entsprechen.
- Werden Prüfungsleistungen angerechnet, wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

§ 23 Dokumente zum Studienabschluss

- Haben die Studierenden das Studium erfolgreich absolviert und ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit als mindestens "bestanden" bewertet worden, erhalten sie ein Zeugnis über die absolvierten Inhalte des Studiums, eine Aufstellung der erreichten Credit-Points, ein gesondertes Zensurenblatt und das vom MTZB zu vergebende Zertifikat, welches zur Berufsausübung berechtigt. Die Aushändigung kann nur erfolgen, wenn keine Rückstände bei den monatlich zu zahlenden Studiengebühren bzw. Prüfungsgebühren bestehen.